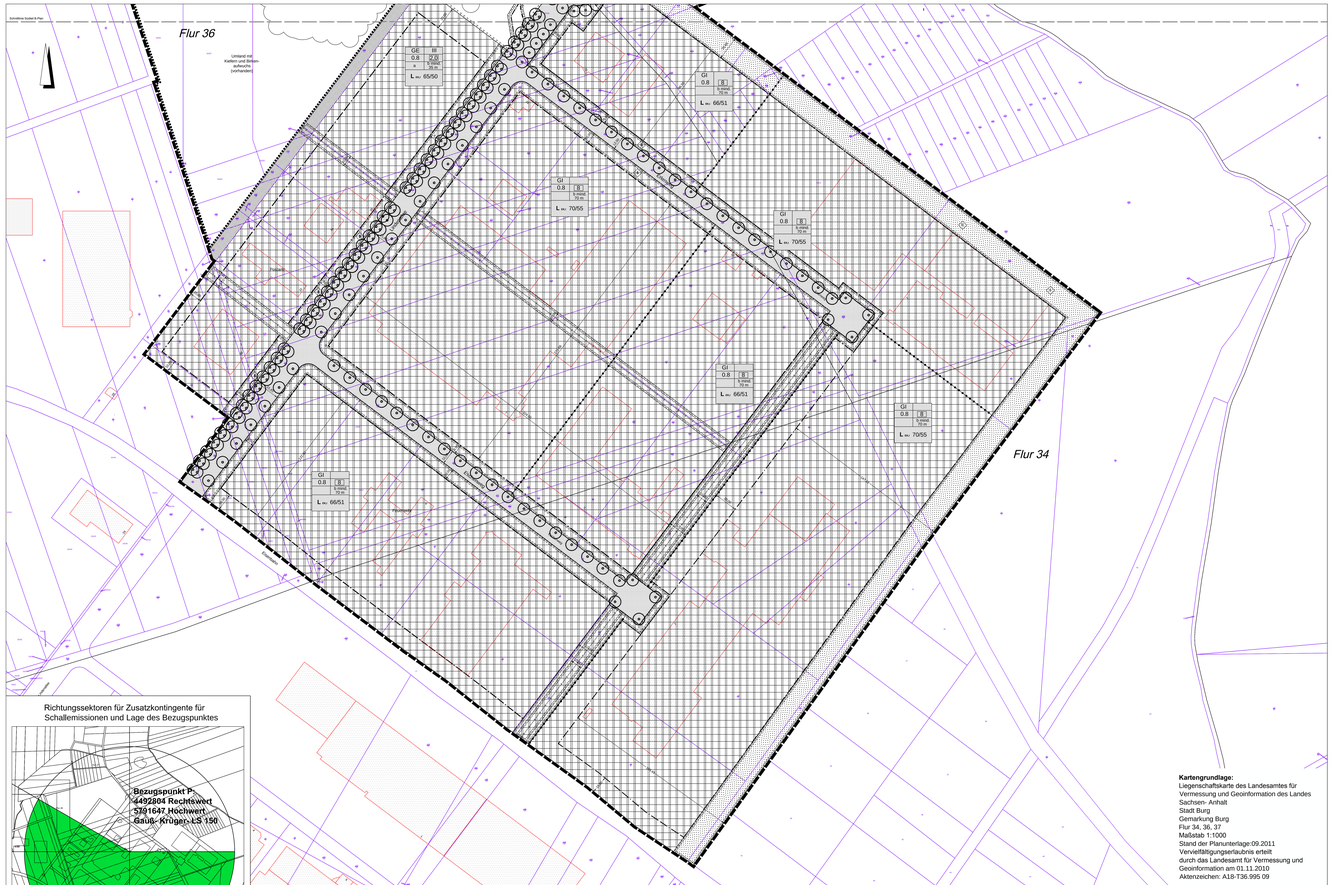

## Teil A Planzeichenfestsetzungen

**1. Art der baulichen Nutzung**
§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

1.1 GE Gewerbegebiet (§ 8 BauNVO)

1.2 GI Industriegebiet (§ 9 BauNVO)

**2. Maß der baulichen Nutzung**
§ 9 Abs.1 Nr. 1 und Abs. 2 BauGB, § 16 BauNVO

2.1 Höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse (§ 18 BauNVO)

2.2 Zahl der Vollgeschosse mindestens und höchstens (§16 BauNVO)

GRZ 0,4 2.3 Grundflächenzahl (§ 19 BauNVO)

GFZ 0,8 2.4 Geschossflächenzahl (§ 20 BauNVO)

5,0 2.5 Baumassenzahl (§ 21 BauNVO)

**3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen**
§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO

3.1 abweichende Bauweise (§ 22 Abs. 4 BauNVO)

3.2 Baugrenze

**4. Verkehrsflächen**
§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB

4.1 Straßenbegrenzungslinie

**5. Grünflächen**
§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB

5.1 öffentliche Grünfläche

5.2 private Grünfläche

**6. Wasserflächen**
§ 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BauGB

6.1 Regenrückhaltebecken

**7. Flächen für Aufschüttung, Abgrabung oder für die Gewinnung von Bodenschätzen**
§ 5 Abs. 2 Nr. 8 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 17 und Abs. 6 BauGB

7.1 Fläche für Wald

**8. Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen und Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft**
§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB

8.1 Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

8.2 Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern

Anpflanzen: Bäume

8.3 Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe a) und Abs. 6 BauGB)
gemäß nebenstehendem Festsetzungen

8.4 Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe b) und Abs. 6 BauGB)

**9. Sonstige Planzeichen**

9.1 mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen
§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB)

Leitungsrechte zugunsten der Versorgungsträger Stadtwerke Burg (GeL) und des Wasserverbandes Burg (Abwasser)

Leitungsrecht für Kabelschutzrohranlage mit einbegriffen LWL-Kabeln zugunsten der EMB-Energie Mark Brandenburg GmbH, Potsdam

9.2 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
(§ 9 Abs. 7 BauGB)

9 mind. Mindestgrundstücksbreite (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB)

9.3 Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung zum Beispiel von Baugebieten oder unterschiedlichen Maßen der Nutzung innerhalb eines Baugebietes

**Nachrichtliche Übernahme**

5,00 m breiter Gewässerrandstreifen gem. § 50 WG LSA i. V. m. § 38 WHG

**Nutzungsschablone**

| | |
|---|---|
| Art der baulichen Nutzung | Zahl der Vollgeschosse |
| Bauweise | Grundflächenzahl |
| abweichende Bauweise | Geschossflächenzahl |
| Verkehrsfläche/ Einmündungsbereich | Verkehrsfläche/ Einmündungsbereich |

## Teil B Textliche Festsetzungen

**Aufgrund des § 9 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in der derzeit gültigen Fassung, der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), in der derzeit gültigen Fassung, werden folgende textliche Festsetzungen getroffen:**

**§ 1 Art der baulichen Nutzung**
**§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB**

(1) In GI-Gebiet sind Lagerplätze, die nicht Teil eines in GI-Gebiet zulässigen Gewerbebetriebes sind, sowie Schrottplätze, Betriebsfläche/ Baustofflager soweit sie gewerblich eigenständig betrieben werden, unzulässig (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB § 1 Abs. 5 BauNVO).

(2) Gemäß § 1 Abs.4 BauNVO wird festgesetzt, dass Vorhaben (Nutzungen und Betriebe) in den abgegrenzten Gewerbegebieten nur solche sind, deren Emissionskontingente L EK, pro m² Fläche des jeweiligen Emissionskontingentes LEK, gemäß DIN 45691 weder tags (6.00 Uhr bis 22.00 Uhr) noch nachts (22.00 Uhr bis 6.00 Uhr) die folgenden Werte überschreiten. Die Prüfung der Zulässigkeit von Vorhaben erfolgt durch den schalltechnischen Zulässigkeitsnachweisverfahren des Bebauungsplanes wenn der Bauantrag Angaben zu Emissionskontingenten enthält. Die Prüfung der Zulässigkeit von Vorhaben erfolgt nach dem schalltechnischen Zulässigkeitsnachweisverfahren des Bebauungsplanes wenn der Bauantrag Angaben zu Emissionskontingenten enthält. Die Emissionskontingente sind entsprechend der Bezugspunkte P mit den Koordinaten 4492804 Rechtswert und 5901647 Hochwert (UTM 33 als Hochwert-Gauß- Krüger- Koordinaten- Lagestatus 150), ermittelt sich die Emissionskontingente L EK,i um jeweils 3 dB(A)/m² tags und nachts reduzierten Immissionswerte.
Die Prüfung der zulässigen/möglichen Zusatzkontingente für Vorhaben erfolgt nach DIN 45691 Abschnitt 5. Ein Vorhaben erfüllt auch dann die schalltechnischen Zulässigkeitsvoraussetzungen des Bebauungsplanes wenn die Summe der Immissionskontingente aller Vorhaben an den maßgeblichen Immissionsorten um mindestens 15 dB (A) unterschritten (Irrelevanzkriterium).

(3) Gemäß § 1 Abs.9 BauNVO wird festgesetzt, dass bei bereits teilweise oder ganz bebauten gewerblichen Flächen die Emissionskontingenten nur bei wesentlichen Änderungen (z. die Regelung des § 15 Abs. 1 BImSchG) neue Emissionskontingente festgesetzt werden können. Dabei ist sicherzustellen, dass die Immissionskontingente der vorhandenen baulichen Anlagen und im Sinne eines erweiterten Bestandsschutzes zulässig, wenn der Stand der Lärmminderungstechnik nachgewiesen und dem Immissionsgutachten gerecht wird.

(4) Gemäß § 1 Abs.4 BauNVO wird festgesetzt, dass die in § 8 Abs.3 Nr. 1 BauNVO und § 9 Abs.3 Nr. 1 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen nicht Bestandteil des Bebauungsplanes sind und somit unzulässig sind. Hiervon wird nur dann eine Ausnahme (Lärmschutz) verfügen, die gewährleistet, dass bei der erteilten Ausnahme der zulässigen Emissionskontingente und der zulässigen Emissionen der benachbarten gewerblichen Baufläche der möglichen Beurteilungspegel für Wohnnutzungen eingehalten wird. Außerhalb bebaubarer Flächen.

(5) Gemäß § 1 Abs.5 BauNVO wird festgesetzt, dass Einzelhandelsbetriebe und der Einzelhandel in Verbindung mit Handwerksbetrieben, Tankstellen, Speditionen, Lagerhäusern, Lagerplätzen, Großhandelsbetrieben und Gewerbebetrieben nach Anlage 1 Verzeichnis der Nr. 1 BImSchV, die nach ihrer Art, ihrem Umfang oder ihren besonderen Anforderungen an die Umgebung in anderen Baugebieten unzulässig sind, auch ausnahmsweise nicht zulässig sind. Ausgenommen sind Einzelhandelsbetriebe, die nach ihrer Art, ihrem Umfang oder ihren besonderen Anforderungen an die Umgebung in anderen Baugebieten zulässig sind, wenn sie in Gebäuden untergebracht sind, die eine Grundfläche von 700 m² nicht überschreiten. Die Verkaufsfläche darf, auch als nicht mehr als 10% der gesamten Geschossfläche eines Betriebes, maximal jedoch 400 m² betragen.
Die Regelung der Begrenzung der Bereichsfläche bis zu 50 m² Verkaufsfläche.
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 5 BauNVO)

(6) Außenlagerungen als eigenständige Nutzungen sind in den Baugebieten unzulässig.
(§ 1 Abs. 5 BauNVO)

**§ 2 Bauweise und überbaubare Grundstücksflächen**
**§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 Abs. 4 BauNVO)**

(1) Es wird in den Baugebieten eine abweichende Bauweise gemäß § 22 Abs. 4 BauNVO festgesetzt. Die abweichende Bauweise wird wie folgt festgesetzt: Es sind Gebäude mit einer Länge von mehr als 50 m zulässig. Es sind Gebäude mit einer Länge von mehr als 50 m zulässig. Es sind Gebäude mit einer Länge von mehr als 70 m zulässig.

Eine genehmigte Überschreitung der festgesetzten Baugrenzen um bis zu 3 m in der Fläche für Anpflanzungen kann ausnahmsweise zugelassen werden, wenn der Erlass der Anpflanzungen gemäß § 4 Abs. 9 an anderer Stelle des Grundstückes erfolgt. (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

**§ 3 Versorgungsanlagen, die der Versorgung dienen**
**(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)**

Gemäß § 9 Abs.3 BauGB wird festgesetzt, dass Versorgungsanlagen nur der Versorgung der Baugebiete dienen, ausnahmsweise in allen Baugebieten zulässig sind. Nebenanlagen, die der Versorgung der Baugebiete mit Energie dienen, sind bis zu einer Grundfläche von 20 m² auch innerhalb der Flächen für Anpflanzungen zulässig.

**§ 4 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft sowie Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft**
**(§ 9 Abs.1 Nr. 20 BauGB)**

(1) Zur Befestigung von Flächen für das Abstellen von Kraftfahrzeugen und Materialien mit einem hohen Versickerungsvolumen zu verwenden.

(2) Die innerhalb der öffentlichen Grünflächen angelegten Rad- und Fußwege oder Zufahrten für Anlagen für die Versorgung sind mit einer wasserdurchlässigen Befestigung aus Rasenfugenpflaster, Rasenschotter oder aus Rasenbefestigungsmaterial herzustellen oder das Niederschlagswasser ist dort im Seitenbereich zu versickern.

(3) Für die Gestaltung der öffentlichen Grünflächen sind, sofern nicht durch gesonderte textliche Festsetzung geregelt, Arten wie Sträucher und Bäume aus der unter aufgeführten Gruppe/Liste 1 und 2 anzuwenden.

(4) Die im Plangebiet zum Erhalt festgesetzten Bäume innerhalb des öffentlichen Raumes sind während zu erhalten, zu pflegen und bei Abgang zu ersetzen. Im Rahmen der Schaffung von Grundstückszufahrten können die Baumstandorte verschoben werden.

(5) Die in den Baugebieten angepflanzten Anpflanzungsflächen mit Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind dauerhaft zu erhalten und zu pflegen. Ausfallpflanzung Gehölze (lau 12-14, Strukturbaumschnitt nach, 6,0 m, Anpflanzung mit einer bodenständigen Pflanzenmischung aus Landschaftsraumzuchtung nach DIN zu beginnen. Ausfallpflanzungen werden in § 9 Pflanzarten und Gehölze Pflanzgebote.

(6) Die mit einem Pflanzgebot umgrenzten sonstigen privaten Flächen sind vollflächig mit standortgerechten Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen und dauerhaft zu erhalten. Es sind mindestens 5 Bäume in Einzelwuchsform zu pflanzen und auf Dauer zu erhalten. Die Einhaltung der Vorgaben sollte mindestens 3,5 m betragen.

(7) Die auf Grund der Einteilung von Schutzgebieten zu Hauptver- und Entsorgungsleitungen angelegten Flächen sind mit einer Rasenansaat zu versehen und dauerhaft zu erhalten. Bäume sind vollflächig mit einer bodenständigen Pflanzenmischung aus Landschaftsraumzuchtung nach DIN zu beginnen.

(8) Bei der Begrünung der nicht überbauten überbaubaren Grundstücksflächen sind mindestens 20% der nicht überbauten überbaubaren Grundstücksflächen (maßgebende Anpflanzungsfläche) nachhaltigen zu bepflanzen und bei Abgang zu ersetzen.

e) je 100 m² maßgebende Anpflanzungsfläche 1 Baum aus der unter aufgeführten Vorschlagsliste 1 oder 2 (Baumschlüsselliste).

b) Die übrig bleibende maßgebende Anpflanzungsfläche wird entweder durch Anzug des Produkts aus der Anzahl der Bäume und Sträucher oder durch Ansaat mit einer Rasenmischung, die für Parkrasen geeignet ist, begrünt. Auf jeden Baum von der maßgebenden Anpflanzungsfläche, deren übrig bleibende Anpflanzungsfläche ist mit 5 Sträuchern zu bepflanzen. Es sind mindestens 3 Sträucher zu pflanzen. Die Sträucher sind in Gruppen zu 3 bis 5 Stück zu pflanzen. Auf jeden Strauch von der maßgebenden Anpflanzungsfläche sind 5 Sträucher zu pflanzen. Die Sträucher sind in Gruppen zu 3 bis 5 Stück zu pflanzen.

(9) Die innerhalb festgesetzten Flächen für Anpflanzungen sind Pflanzungen, Einsaaten und Ansaaten sowie Anlagen von Schutzgräben und Erdwällen zu pflanzen und zu unterhalten. Ausgefallene Gehölze sind spätestens in jeder nach Fertigstellung der Bepflanzung zu ersetzen.

(10) Anschüttungen bis 0,5 m Tiefe sind zulässig.

(11) Innerhalb der mit Z 1 bezeichneten Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sind Anschüttungen bis zu einer Höhe von 1,0 m zulässig. Ausgefallene Gehölze sind spätestens in jeder nach Fertigstellung der Bepflanzung zu ersetzen.

**Hinweise:**

**Zu Ergänzung der vorgesehen Festsetzungen und der naturschutzrechtlichen Planrechtsung ergeben folgende Hinweise:**

1. In Gebiet des z. B Pferd befindet sich nach dem jetzigen Erkenntnisstand eine Altlastenverdachtsfläche. Es handelt sich dabei um ein ehemaliges Ölungsgebäude der russischen Streitkräfte. Die Fläche grenzt mit zum Standort "Neue Kaserne Burg" und ist mit Altlastenverdacht belegt. Es ist davon auszugehen, dass die Fläche mit Altlasten belastet ist. Weitere Sorgen um Schädigungsfaktoren und Untersuchtes, die mit gefragten Aufwand behoben werden können.

Bei der Bearbeitung kommende Baumaßnahmen in diesem Baubereich muss in den nichtgenehmigten Bergungs werden, wie die Bearbeitung und vorbeugenderen Erkennung der Auffindungen erfolgen soll. Das gleiche gilt für die Erschließungsgebieten in diesem Gebiet.

2. Es muss bei der Durchführung von Tiefbauarbeiten und sonstigen erdeingreifenden Maßnahmen mit dem Auffinden von Kampfmitteln gerechnet werden.

3. Die Abfallentsorgung erfolgt durch die für die zentrale Abfallentsorgung durch den Landkreis Jerichower Land beauftragte Unternehmen. Die entsprechenden Behälter sind entsprechend der Benutzungssatzung.

4. Die innerhalb der mit W 1 bezeichneten Fläche liegende Wildgeschütz ist entsprechend der örtlichen Verhältnisse durch Anpflanzen von festsetzenden Gehölzen gemäß Abschnitt aufzuforsten und zu einem artenreichen Laub- und Nadelmischwald mit einem 10 m breiten Waldmantel, bestehend aus 8 m breiten Gehölzsaum und 2 m breiten Krautsaum, zu entwickeln. Die Bepflanzung ist mit dem Pflanzen des Zusätzlichen Holzes durch den Vorgaben und Einsatzen der Landschaftsverwaltung.
Ausnahmen einer Abweichung aus Ihren Nr. 1, Industrie- und Gewerbepark Burg", § Bauabschnitt, 3. Änderung mit Hinweisen.

**Vorschlagsliste für Bäume und Sträucher für Pflanzgebote Vorschlagsliste 1: Arten, bis mittelgroße Bäume:**

Carpinus betulus (Hainbuche), Prunus brenata (Obstsorgaat), Sorbus aucuparia (Eberesche), Tilia cordata (Winterlinde), Malus sieversii (Wildapfel), Prunus pseudo (Wildkirsche), Crataegus monogyna (Weißdorn), Acer campestre (Feldahorn), Acer negundo (Sagpere, Aplle), Ilprus communis (Heidorne), prunus avium (Vogelkirsche) sowie Hakia und prunus in eigenvolkszeichen Ostsorten.

**Sträucher für Hecken und Pflanzgebote (Vorschlagsliste 2):**

Cornus mas (Kornelkirsche), Corylus sanguinea (Rote Hartriegel), Corylus avellana (Hasel), Crataegus laevigata (Weißdorn), Euonymus europaeus (Pfaffenhütchen), Euonymus verrucosa (Pfaffenhütchen), Frangula alnus (Faulbaum), Hippophae rhamnoides (Sanddorn), Ligustrum vulgare (Liguster), Lonicera xylosteum (Rote Heckenkirsche), Prunus spinosa (Schlehe), Rhamnus catharticus (Kreuzdorn), Rosa canina (Hundsrose), Rosa rubiginosa (Weinrose), Rubus idaeus (Himbeere), Viburnum lantana (Wolliger Schneeball), Viburnum opulus (Gemeiner Schneeball).

**Baumliste für Landschaftsrasen (Vorschlagsliste 3):**

Acer platanoides (Spitz-Ahorn), Acer campestre (Feld-Ahorn), Carpinus betulus (Hainbuche), Quercus petraea (Traubeneiche), Quercus robur (Stiel-Eiche), Sorbus aucuparia (Eberesche).

**Hinweise zur Pflanzqualität bei Anpflanzungen auf privaten Grundstücken**

In den Flächen mit Festsetzungen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern gem. § 11 Nr. 25 a,b BauGB sind in Abhängigkeit von der Größe der Anpflanzfläche folgende Mindestqualitäten zu verwenden:
Es gelten in den eingezeichneten Flächen Mindestzahl der Anforderungen an das Pflanzgut: Bäume in der Sortierung 3 x verpflanzt, 12-14 cm Stammumfang (gemessen in 1 m Höhe über dem Wurzelballenansatz) und für Sträucher Sortierung 2 OB, H 60-100 cm.

2. zu öffentlichen Grünflächen
Es gelten in den eingezeichneten Flächen hinsichtlich der Anforderungen an das Pflanzgut: Bäume in der Sortierung 3 x verpflanzt, 12-14 cm Stammumfang (gemessen in 1 m Höhe über dem Wurzelballenansatz) und für Sträucher Sortierung 2 OB, H 60-100 cm.

**Hinweise zur Pflanzqualität bei Anpflanzungen auf privaten Grundstücken**

In den Flächen mit Festsetzungen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern gem. § 11 Nr. 25 a,b BauGB sind in Abhängigkeit von der Größe der Anpflanzfläche folgende Mindestqualitäten zu verwenden:
Es gelten in den eingezeichneten Flächen hinsichtlich der Anforderungen an das Pflanzgut: Bäume in der Sortierung 3 x verpflanzt, 10-12 cm Stammumfang (gemessen in 1 m Höhe über dem Wurzelballenansatz) Sträucher in der Sortierung 2 OB, H 60-100 cm.

## Verfahrensvermerke

**Aufstellungsbeschluss**
Der Stadtrat der Stadt Burg hat in seiner öffentlichen Sitzung am 19.09.2002 die Einleitung des Beschlusses über die Einleitung des 5. Änderungsverfahrens des Bebauungsplanes Nr. 13 'Industrie- und Gewerbepark Burg 2. Bauabschnitt' gefasst.
Die Einleitung des Beschlusses über die Einleitung des 5. Änderung wurde am 05.10.2010 ortsüblich öffentlich bekannt gemacht.
Burg, _____ Rehfeuss
(Datum) (Siegelabdruck) (Bürgermeister)

**Beteiligung Raumordnung und Landesplanung**
Die Stadt Burg hat mit Schreiben vom ..... die Beteiligung zuständige Stelle ist gemäß § 1 Abs. 4 BauGB mit Schreiben vom 22.10.2010 beteiligt worden.
Burg, _____ Rehfeuss
(Datum) (Siegelabdruck) (Bürgermeister)

**Frühzeitige Bürgerbeteiligung**
Die frühzeitige Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs.1 BauGB wurde durch eine öffentliche Auslegung des Planentwurfes in der Zeit vom 27.07.2011 bis zum 17.01.2011 während folgender Zeiten:

| | |
|---|---|
| Montag | 8.00 - 16.00 Uhr |
| Dienstag | 8.00 - 18.00 Uhr |
| Mittwoch | 8.00 - 16.00 Uhr |
| Donnerstag | 8.00 - 17.00 Uhr |
| Freitag | 8.00 - 12.00 Uhr |

durchgeführt.
Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von Bedeutung sind, ortsüblich bekannt gemacht worden. Die Bekanntmachung ist durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln der Stadt Burg mit den Ortsteilen Gübs/Ingen, Hebelau, Magdau, Parchau, Reesen und Schartau' 14. Jahrgang, Nummer 08 vom 27.12.2010 ortsüblich bekannt gemacht worden.
Burg, _____ Rehfeuss
(Datum) (Siegelabdruck) (Bürgermeister)

**Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange**
Die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 22.12.2010 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
Burg, _____ Rehfeuss
(Datum) (Siegelabdruck) (Bürgermeister)

**Feststellung nach § 11 des Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt**
Aufgrund des § 16 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA), wird hiermit festgestellt, dass die Satzung der Stadt Burg über die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 'Industrie- und Gewerbepark Burg' 2. Bauabschnitt' unter Berücksichtigung der sich aus der Abwägung ergebenden Änderungen, die Stadt Burg beschlossen wurde, ordnungsgemäß zustande gekommen ist. Auf eine ordnungsgemäß zustande gekommen wurde, ordnungsgemäß zustande gekommen wurde und die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften nach § 4 Abs. 6 KVG LSA sowie auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2, Abs. 4 BauGB hingewiesen worden ist.
Burg, _____ Rehfeuss
(Datum) (Siegelabdruck) (Bürgermeister)

**Ausfertigung**
Die Satzung der Stadt Burg über die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 'Industrie- und Gewerbepark Burg' 2. Bauabschnitt', bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde ausgefertigt.
Burg, _____ Rehfeuss
(Datum) (Siegelabdruck) (Bürgermeister)

**Inkraft Treten**
Der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan sowie die Stelle bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, ist durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln der Stadt Burg mit den Ortsteilen Gübs/Ingen, Hebelau, Magdau, Parchau, Reesen und Schartau' – Jahrgang, Nummer ..... vom ..... ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung wurde auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs.2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2, Abs. 4 BauGB) hingewiesen.
Burg, _____ Rehfeuss
(Datum) (Siegelabdruck) (Bürgermeister)

Die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 ist am ..... in Kraft getreten.
Burg, _____ Rehfeuss
(Datum) (Siegelabdruck) (Bürgermeister)

**Änderungsvermerke**
Der Stadtrat der Stadt Burg hat in seiner öffentlichen Sitzung am ..... beschlossen, die Satzung über den Bebauungsplan in ändern. Dieser Beschluss ist durch Aushang am ..... ortsüblich bekannt gemacht worden.
Burg, _____ Rehfeuss
(Datum) (Siegelabdruck) (Bürgermeister)

**Satzung der Stadt Burg über die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 'Industrie- und Gewerbepark Burg - 2. Bauabschnitt'**

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414) in der derzeit geltigen Fassung, der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), in der derzeit geltigen § 9 Abs. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.11.2009 (GVBl. LSA 11/2009 vom 24.11.2009, S. 548) hat der Stadtrat der Stadt Burg mit der Ortsteilen Gübs/Ingen, Hebelau, Magdau, Parchau, Reesen und Schartau' 14. Jahrgang, Nummer 08 vom 27.12.2010 ortsüblich bekannt gemacht worden.
Burg, _____ Rehfeuss
(Datum) (Siegelabdruck) (Bürgermeister)

**Bekanntmachung der ortsüblichen Bekanntmachungssatzung gemäß § 4 Abs. 4 BauGB**
Die ortsübliche Bekanntmachungssatzung gemäß § 4 Abs. 4 BauGB ist mit Schreiben vom 21.12.2010 bis ..... bekannt gemacht worden.
Burg, _____ Rehfeuss
(Datum) (Siegelabdruck) (Bürgermeister)

**Ausfertigung**
Die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 'Industrie- und Gewerbepark Burg - 2. Bauabschnitt', bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde ausgefertigt.
Burg, _____ Rehfeuss
(Datum) (Siegelabdruck) (Bürgermeister)

**Durchführung der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB**
Gemäß des Beschlussvorlagen Nr. 13 'Industrie- und Gewerbepark Burg - 2. Bauabschnitt' sowie der ortsüblichen Bekanntmachung wurde der Entwurf der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 'Industrie- und Gewerbepark Burg - 2. Bauabschnitt' sowie der dazugehörige Begründung einschließlich Umweltbericht haben in der Zeit vom 30.06.2011 bis zum 01.08.2011 während folgender Zeiten:

| | |
|---|---|
| Montag | 8.00 - 16.00 Uhr |
| Dienstag | 8.00 - 18.00 Uhr |
| Mittwoch | 8.00 - 16.00 Uhr |
| Donnerstag | 8.00 - 17.00 Uhr |
| Freitag | 8.00 - 12.00 Uhr |

nach § 3 Abs.2 BauGB öffentlich ausgelegen.
Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von Bedeutung sind, ortsüblich bekannt gemacht worden. Die Bekanntmachung ist durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln der Stadt Burg mit den Ortsteilen Gübs/Ingen, Hebelau, Magdau, Parchau, Reesen und Schartau' 15. Jahrgang, Nummer 28 vom 22.06.2011 ortsüblich bekannt gemacht worden.
Burg, _____ Rehfeuss
(Datum) (Siegelabdruck) (Bürgermeister)

**Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange**
Die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 30.06.2011 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
Burg, _____ Rehfeuss
(Datum) (Siegelabdruck) (Bürgermeister)

**Prüfung der Anregungen und Bedenken**
Der Stadtrat der Stadt Burg hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der öffentlichkeit sowie der berührten Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange am ..... geprüft.
Das Ergebnis ist am ..... mitgeteilt worden.
Burg, _____ Rehfeuss
(Datum) (Siegelabdruck) (Bürgermeister)

**Satzungsbeschluss**
Die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 'Industrie- und Gewerbepark Burg - 2. Bauabschnitt', bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am ..... vom Stadtrat der Stadt Burg als Satzung beschlossen. Die Begründung mit Umweltbericht zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss des Stadtrats der Stadt Burg vom ..... gebilligt.
Burg, _____ Rehfeuss
(Datum) (Siegelabdruck) (Bürgermeister)

**Ausfertigung**
Die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 'Industrie- und Gewerbepark Burg - 2. Bauabschnitt', bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.
Burg, _____ Rehfeuss
(Datum) (Siegelabdruck) (Bürgermeister)

Übersichtskarte, Maßstab 1:10000 — Anlage 1.1 zu Beschluss-Nr. 012/2015

**Stadt Burg**
Stadtverwaltung Burg
Fachbereich Stadtentwicklung
Bauordnung
in der Alten Kaserne 2
39288 Burg

Bearbeitung: Hern Wagener
Fon: (03921) 923-924
Fax: (03921) 923-600
e-mail: hwa.wagener@stadt-burg.de

Fassung: Beltrieb
Stand: März 2015

# Bebauungsplan Nr. 13 "Industrie- und Gewerbepark Burg" 2. Bauabschnitt, 5. Änderung

Maßstab: 1:1000